

Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitserlaubnisrecht

Vorbemerkung

Die Durchführungsanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit dienen als Arbeitsanleitung und Auslegungshilfe für die örtlichen Arbeitsagenturen. Es handelt sich um kein Gesetz, die Auslegungen können rechtlich falsch sein und binden die Gerichte nicht. Sie müssen kritisch gelesen werden und dürfen nicht als "Gesetz" missverstanden werden. Dennoch ist es für Antragsteller, Beratungsstellen und Anwälte wichtig zu wissen, nach welchen internen Grundsätzen die Behörden arbeiten.

Ausländer aus Ländern außerhalb der EU müssen seit dem 1.1.2005 die Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Erlaubnis wird in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen. Die Ausländerbehörde muss in manchen Fällen vor Erteilung der Arbeitserlaubnis in einem behördeninternen Verfahren die "Zustimmung" der Arbeitsagentur einholen. Die Durchführungsanweisungen erläutern, nach welchen Maßstäben die Arbeitsagenturen die Zustimmung erteilen oder ablehnen.

Die Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht sind veröffentlicht unter www.arbeitsagentur.de

- > veröffentlichungen
- > weisungen
- > arbeitgeber
- > DA

Berlin, im März 2009
Georg Classen
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Diese zip-Datei enthält sechs Durchführungsanweisungen:

Durchführungsanweisung zum Aufenthaltsgesetz - DA AufenthG

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den **arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften** des Aufenthaltsgesetzes - §§ 2, 4, 8, 16, 17, 18, 19, 39, 40, 41, 42, 104, 105 AufenthG.

Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverfahrensverordnung - DA BeschVerfV

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu Beschäftigungsverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt die Arbeitserlaubnis für **in Deutschland lebende Ausländer**, die nicht bereits unmittelbar nach dem Aufenthaltsgesetz ein unbeschränkte Recht auf Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung besitzen (vgl. dazu §§ 2 Abs. 2, 4, 9, 16, 17, 18, 19, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2, 26, 28, 29, 31, 35, 36, 37, 38 AufenthG).

Maßgeblich in die Verordnung vor allem für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, für Ausländer mit einer Duldung und mit einer Aufenthaltsgestattung, sowie für sonstige Ausländer die nur einen "nachrangigen" Arbeitsmarktzugang besitzen und für die daher eine "**Arbeitsmarktprüfung**" durchgeführt wird, bevor sie eine Arbeitserlaubnis erhalten können.

Einen **gleichrangigen Arbeitsmarktzugang** ermöglicht die Verordnung bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und dreijährigem Voraufenthalt (§ 9, für die Wartefrist zählen auch Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung), für als minderjährige eingereiste Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis und deutschem Schulabschluss (§ 8), bei Besitz einer Duldung und vierjährigem Voraufenthalt (§ 10, sofern § 11 BeschVerfV nicht entgegensteht), nach einjähriger Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber (§ 6), sowie in besonderen Härtefällen (§ 7).

Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung - DA BeschV

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung. Die Verordnung regelt das Aufenthaltsrecht und den Arbeitsmarktzugang für vorübergehend oder dauerhaft als Arbeitskräfte **neu nach Deutschland einreisende Ausländer**.

Außerdem regelt die Beschäftigungsverordnung die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme und des Bleibrechts nach Abschluss des Studiums für in Deutschland lebende ausländische **Studierende** mit einer zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Durchführungsanweisung Arbeitserlaubnis für neue EU-Bürger - DA § 284 SGB III

Neue EU-Bürger, die **noch keine zwölf Monate in Deutschland gearbeitet** haben bzw. zumindest "zum Arbeitsmarkt zugelassen" waren, besitzen (noch) keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Sie müssen die Arbeitserlaubnis gemäß § 284 SGB III und § 12a ArGV nicht bei der Ausländerbehörde, sondern bei der Arbeitsagentur beantragen.

Durchführungsanweisung Arbeitsgenehmigungsverordnung – DA ArGV

Relevant ist hier eigentlich nur noch § 12a ArGV, der ergänzend zu § 284 SGB III das Arbeitslaubnisverfahren für neue EU-Bürger regelt.

Das Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes) sowie die genannten Rechtsverordnungen sind - anders als die internen Durchführungsanweisungen - im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wie alle bundesweit geltenden Gesetze und Verordnungen sind sie in aktueller Fassung als pdf und html unter www.gesetze-im-internet.de zu finden.

Das Zuwanderungsgesetz ist mit der Gesetzesbegründung, Rechtsverordnungen und geplanten Änderungen in übersichtlicher Form auch unter www.fluechtlingsrat-berlin.de à "Gesetzgebung" zu finden.

Die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung ist am 1.1.2009 außer Kraft getreten und ersetzt worden durch den geänderten § 27 BeschV sowie § 12b ArGV

Siehe zu den seit 1.1.2009 geltenden arbeitserlaubnisrechtlichen Neuregelungen ausführlich:

"Übersicht über die Neuregelungen des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes"

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html>